

**Familienstand:** Frauen, deren Ehemann vermißt ist, gelten als verheiratet und Frauen, deren Ehemann für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Da bei den Verheirateten der Wohnsitz eines Ehegatten auch außerhalb des Bundesgebietes liegen kann, stimmen die Zahlen für die verheirateten Männer und Frauen vor allem aus diesem Grunde nicht völlig überein. Die Unterlagen über den Familienstand für 1962 stützen sich auf Ergebnisse aus der laufenden Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) im Oktober 1962 auf Grund einer Stichprobe von 1% aller Haushalte. Die hierbei angefallenen Zahlen nach Geburtsjahrguppen sind in Familienstandsquoten umgerechnet und zur Gewinnung absoluter Zahlen für den 31. 12. 1962 sodann mit den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung nach dem Alter für diesen Stichtag multipliziert worden. Die bis zum Jahresende zu erwartenden Eheschließungen, Verwitwungen, Scheidungen, Sterbefälle und Wanderungen sind berücksichtigt.

**Religionszugehörigkeit:** Bei der Volkszählung 1961 war nicht die religiöse Überzeugung, sondern die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugeben. Die Zahlen für die Angehörigen der evangelischen Freikirchen sind durch Änderungen der Systematik mit den Zahlen für 1950 und 1939 nicht ganz vergleichbar.

**Bevölkerungsdurchschnittszahlen:** Arithmetisches Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten; die Monatsdurchschnitte wurden aus dem Bevölkerungsstand am Anfang und Ende der Monate berechnet. Für die Durchschnittsbevölkerung nach dem Alter in Tabelle 8 ist für jedes Altersjahr zunächst das arithmetische Mittel aus den Fortschreibungszahlen am Jahresanfang und -ende gebildet worden; anschließend erfolgte eine in allen Altersjahren relativ gleichmäßige Abstimmung auf das Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten für die männlichen bzw. weiblichen Personen insgesamt.

**Privathaushalt:** Zusammenwohnende und gemeinsam wirtschaftende Personengruppe, die sowohl verwandte als auch fremde Personen, Familien im engsten und im weiteren Sinne, häusliches Dienstpersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte usw. umfassen kann. Auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, wie z. B. Einzeluntermieter, zählen als Haushalt. Haushalte des Personals oder von Insassen in Anstalten (wie Haushalt des Anstaltsleiters, Arztes oder Pförtners) wurden ebenfalls zu den Privathaushalten gerechnet.

**Wohnbevölkerung in Privathaushalten:** Alle Personen, die in Privathaushalten wohnen und auch dort zur Wohnbevölkerung gezählt wurden.

**Anstalt:** Private und öffentliche Einrichtungen, die zur Erfüllung eines sozialen, erzieherischen, religiösen, medizinischen oder ähnlichen Zweckes der Unterkunft und — zumeist auch — Verpflegung und Betreuung von Personen dienen, z. B. Altersheime, Waisenhäuser, Internate, Klöster, Krankenanstalten. Zu den Anstalten zählen darüber hinaus größere Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

**Anstaltsbevölkerung:** Alle Personen, die in Anstalten ihren ständigen Wohnsitz haben und keinen eigenen Haushalt führen.

**Privathaushalte nach Miet- und Eigentumsverhältnis:** Bei der Gliederung der Privathaushalte nach dem Miet- oder Eigentumsverhältnis handelt es sich um ein Ergebnis der Volkszählung vom 6. 6. 1961. Für die Zwecke der Volkszählung war dabei die Art der wohnungsmäßigen Unterbringung der Privathaushalte gleichgültig. So spielte es keine Rolle, ob die Privathaushalte in Wohnungen, die in Wohn- oder Nichtwohngebäuden liegen konnten, oder in Wohngelegenheiten untergebracht waren. Wohngelegenheiten konnten dabei in Wohn- oder Nichtwohngebäuden, aber auch in Unterkünften wie z. B. in Behelfsheimen, Baracken, Nissenhütten, außer Dienst gestellten Schiffen, Waggons, sonstigen Fahrzeugen u. a. vorkommen (über die Begriffe der Wohnungszählung vgl. auch die Vorbemerkungen zu Abschnitt XII. »Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen«, S. 269). Wichtig war lediglich, ob sie dort als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter wohnten. Ein Vergleich mit den entsprechenden Ergebnissen der Gebäudezählung vom 6. 6. 1961 setzt demnach voraus, daß die Gesamtzahl der Wohnungen und die der Wohngelegenheiten den Haushaltszahlen gegenübergestellt wird. Das gleiche gilt für den Vergleich der Hauptmieterhaushalte mit den Mietwohnungen und -wohngelegenheiten sowie für jede andere Kategorie.